

Gesetzentwurf

der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes und eines ... Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

A. Problem

Mit dem Inkrafttreten des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments am ersten Tag der im Jahr 2009 beginnenden 7. Wahlperiode tritt aufgrund von § 14 Abs. 2 des Europaabgeordnetengesetzes dessen Dritter Abschnitt außer Kraft. Das Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments sieht in seinem Artikel 25 vor, dass diejenigen Abgeordneten, die vor seinem Inkrafttreten dem Europäischen Parlament bereits angehörten und wiedergewählt werden, sich hinsichtlich der Entschädigung, des Übergangsgeldes, des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenversorgung für die Dauer ihres Mandats für die Beibehaltung des bisherigen nationalen Systems entscheiden können. Diese Zahlungen werden weiterhin aus dem Haushalt des betroffenen Mitgliedstaats geleistet. Darüber hinaus entfallen auch die Rechtsgrundlagen für Leistungen an die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments bereits ausgeschiedenen Mitglieder und an Hinterbliebene, da das Abgeordnetenstatut keine diesbezüglichen Regelungen enthält.

B. Lösung

Um die Weitergeltung der Rechtsgrundlagen für Leistungen für die betroffenen Personenkreise sicherzustellen und der gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtung zur Umsetzung des Artikels 25 des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments nachzukommen, ist, bei Festschreibung des Anwendungsvorrangs des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments und des Verbots der Doppelleistung, die Weitergeltung des Dritten Abschnitts des Europaabgeordnetengesetzes zu beschließen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Es entstehen aus der Anpassung des Europaabgeordnetengesetzes an das Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments für den Bundeshaushalt keine zusätzlichen Kosten. Im Hinblick darauf, dass mit Beginn der 7. Wahlperiode des Europäischen Parlaments im Jahr 2009 das Abgeordnetenstatut auf neu gewählte Mitglieder Anwendung findet, wird sich ab diesem Zeitpunkt das bisherige Finanzvolumen des Bundeshaushalts reduzieren.

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes und eines ... Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

Das Europaabgeordnetengesetz vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3590), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter „soweit nicht die Vorschriften des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments Anwendung finden.“ angefügt.
2. In § 9 werden nach den Wörtern „Europäischen Parlaments“ die Wörter „, , das sich nach Artikel 25 Abs. 1 des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments für die Anwendung dieses Gesetzes entscheidet,“ eingefügt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Schlafwagen“ werden die Wörter „oder sonstige schienengebundene Beförderungsmittel außerhalb des öffentlichen Personennahverkehrs“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt nicht, soweit ein Anspruch auf Erstattung von Fahrkosten durch das Europäische Parlament besteht.“
 - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
4. In § 10b Satz 1 werden vor den Wörtern „ausgeschiedene Mitglieder des Europäischen Parlaments“ die Wörter „vor dem Inkrafttreten des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments“ und nach den Wörtern „ausgeschiedene Mitglieder des Europäischen Parlaments“ die Wörter „sowie auf Mitglieder des Europäischen Parlaments, die sich nach Artikel 25 Abs. 1 des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments für die Anwendung dieses Gesetzes entscheiden,“ eingefügt.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „finden“ werden die Wörter „auf vor Inkrafttreten des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments ausgeschiedene Mitglieder des Europäischen Parlaments und ihre Hinterbliebenen“ eingefügt.

- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Vorschriften des § 28 des Abgeordnetengesetzes finden für Mitglieder des Europäischen Parlaments, die sich nicht nach Artikel 25 Abs. 1 des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments für die Fortgeltung des Leistungssystems nach diesem Gesetz entscheiden, entsprechend Anwendung.“

6. § 13 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Treffen Entschädigung, Übergangsgeld, Ruhegehalt und Versorgung für Hinterbliebene nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments mit auf Bundesrecht beruhenden anderen Bezügen aus öffentlichen Kassen zusammen, so gelten die Anrechnungs- und Ruhensbestimmungen des Abgeordnetengesetzes (§ 29) sinngemäß. Dabei tritt an die Stelle des Ruhens oder der Kürzung der Bezüge nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments ein Ruhen oder eine Kürzung der Bezüge aus anderen öffentlichen Kassen in jeweils entsprechender Höhe. Dies gilt nicht bei einem Zusammentreffen von Bezügen nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments mit Bezügen nach diesem Gesetz.“

7. Der Fünfte Abschnitt wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch ... Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „69 vom Hundert“ durch die Wörter „zum Höchstbemessungssatz der Altersentschädigung“ ersetzt.
2. Der Zwölfte Abschnitt wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 tritt am ersten Tag der im Jahr 2009 beginnenden Wahlperiode des Europäischen Parlaments in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 2008

Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und Fraktion
Dr. Peter Struck und Fraktion
Dr. Guido Westerwelle und Fraktion
Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Die Rechtsstellung der Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland ist umfassend im Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europaabgeordnetengesetz – EuAbgG) vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... 2008 (BGBl. I S. ...), geregelt. Dieses enthält Vorschriften über die Mandatsbewerbung, Immunitäten und Indemnität sowie die an die Mitglieder des Europäischen Parlaments zu erbringenden Leistungen.

Am ersten Tag der im Jahr 2009 beginnenden 7. Wahlperiode des Europäischen Parlaments tritt das Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, das mit Beschluss vom 28. September 2005 angenommen wurde (2005/684/EG, Euratom) (ABl. EU Nr. L 262 S. 1), in Kraft. Für die Abgeordneten des Europäischen Parlaments, die bisher von ihren jeweiligen Mitgliedstaaten unterschiedlich entschädigt werden, ist nunmehr ein für alle gleiches Leistungssystem geschaffen worden, das aus dem Haushalt der Europäischen Union finanziert wird.

Nach Erwägungsgrund Nummer 19 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Regelungen, durch die die Abgeordneten des Europäischen Parlaments bei der Wahrnehmung ihres Mandats in ihren Mitgliedstaaten den nationalen Abgeordneten gleichgestellt werden, beibehalten werden. Wegen der unterschiedlichen nationalen Regelungen, denen die Abgeordneten bisher unterliegen, und der mit dem Übergang von einem alten zu einem neuen System verbundenen Schwierigkeiten sieht Artikel 25 des Abgeordnetenstatuts vor, dass diejenigen Abgeordneten, die dem Europäischen Parlament bereits angehört und wiedergewählt werden, sich hinsichtlich der Entschädigung, des Übergangsgeldes, des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenversorgung für die gesamte Dauer ihres Mandats für die Beibehaltung des bisherigen nationalen Systems entscheiden können. Diese Zahlungen werden weiterhin aus dem Haushalt des betroffenen Mitgliedstaats geleistet.

Darüber hinaus enthält das Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments keine Regelungen für die zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits ausgeschiedenen Mitglieder und deren Hinterbliebene.

Da mit dem Inkrafttreten des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments der Dritte Abschnitt des Europaabgeordnetengesetzes nach § 14 Abs. 2 außer Kraft tritt, entfallen die Rechtsgrundlagen für die Leistungen an Abgeordnete, ausgeschiedene Abgeordnete und an ihre Hinterbliebenen sowie die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen. Die Weitergeltung der Rechtsgrundlagen für Leistungen für den betroffenen Personenkreis muss daher sichergestellt werden. Auch muss der gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtung zur Umsetzung des Artikels 25 des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments nachgekommen werden. Ein Verbot der Doppelleistung wird zur Klarstellung aufgenommen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Europaabgeordnetengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die Fortgeltung des Ersten und des Zweiten Abschnitts des Europaabgeordnetengesetzes sowie des Dritten Abschnitts hinsichtlich der bereits ausgeschiedenen Mitglieder, deren Hinterbliebenen und derjenigen Abgeordneten, die von der Optionsmöglichkeit nach Artikel 25 des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments Gebrauch gemacht haben, ist unumgänglich. Um Überschneidungen des Anwendungsbereichs zu verhindern, ist der Anwendungsvorrang des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments im Gesetz festgeschrieben.

Zu Nummer 2 (§ 9)

Die Regelung des EuAbgG muss für diejenigen Abgeordneten erhalten bleiben, die sich nach Artikel 25 Abs. 1 des Abgeordnetenstatuts hinsichtlich der Entschädigung, des Übergangsgeldes, des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenversorgung für die Weitergeltung des einzelstaatlichen Leistungssystems entscheiden.

Zu Nummer 3 (§ 10)

Die Vorschrift des § 10 ist beizubehalten, weil Erwägungsgrund Nummer 19 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments postuliert, dass die Europaabgeordneten den nationalen Abgeordneten gleichgestellt werden sollen. Die Ergänzung in Satz 2 ist eine Anpassung an die entsprechende Regelung in § 16 Abs. 1 Satz 2 des Abgeordnetengesetzes, die mit der 27. Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 22. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3212) eingefügt wurde.

Da Artikel 20 des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments eine Kostenerstattung für Dienstreisen ausdrücklich vorsieht, wird mit der Ergänzung des Satzes 3 der Nachrang der nationalen Regelung festgeschrieben.

Zu Nummer 4 (§ 10b)

Das Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments enthält in den Artikeln 14 und 17 Regelungen über das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung. Diese Regelungen gelten aber nicht für die Abgeordneten, die vor dem Inkrafttreten des Abgeordnetenstatuts aus dem Europäischen Parlament ausgeschieden sind und nicht für diejenigen, die wiedergewählt werden und sich nach Artikel 25 des Abgeordnetenstatuts für die Fortgeltung des einzelstaatlichen Leistungssystems entscheiden. Durch die Änderungen in § 10b bleiben die Rechtsgrundlagen für Leistungen an diese Personengruppen erhalten.

Zu Nummer 5 (§ 11)

Nach Artikel 18 des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments haben Abgeordnete und ehemalige Abgeordnete,

die ein Ruhegehalt beziehen, sowie die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen Anspruch auf Erstattung von zwei Dritteln der Kosten, die ihnen durch Krankheit, Schwangerschaft oder die Geburt eines Kindes entstehen. Diese Regelung ist für die Europaabgeordneten zwingend, auch wenn sie sich nach Artikel 25 des Abgeordnetenstatuts hinsichtlich der Entschädigung und der Versorgungsleistungen für das nationale Recht entscheiden.

Artikel 18 des Abgeordnetenstatuts gilt jedoch nicht für die vor dem Inkrafttreten des Abgeordnetenstatuts ausgeschiedenen Mitglieder des Europäischen Parlaments und ihre Hinterbliebenen, so dass die Rechtsgrundlagen im Europaabgeordnetengesetz für diese Personengruppen erhalten bleiben muss.

Da sich die Ergänzung der Verweisung lediglich auf diese Personengruppen bezieht, muss die Anwendung des § 28 des Abgeordnetengesetzes (Unterstützungsleistungen des Präsidenten des Deutschen Bundestages in besonderen Fällen) auf Mitglieder des Europäischen Parlaments ausdrücklich geregelt werden. Eine Gleichstellung mit den nationalen Abgeordneten ist nach Erwägungsgrund Nummer 19 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts geboten.

Zu Nummer 6 (§ 13 Abs. 3)

Das Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments enthält bis auf wenige Ausnahmen (die Artikel 11, 13 Abs. 3, Artikel 14 Abs. 3 und 4, Artikel 15 Abs. 5) keine Bestimmungen, die ein Zusammentreffen mit Bezügen aus öffentlichen Kassen der Mitgliedstaaten regeln. Insoweit besteht nationaler Regelungsbedarf, um dem vom Bundesverfassungsgericht postulierten Verbot der Doppelalimentation Rechnung zu tragen.

Mit dieser Vorschrift werden Entschädigung, Übergangsgeld, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung, die auf der Grundlage des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments gezahlt werden, wie Leistungen nach dem Abgeordnetengesetz angerechnet, jedoch mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Ruhens der europäischen Leistungen ein Ruhen der nationalen Leistungen tritt.

Im Hinblick auf die begrenzte Gesetzgebungskompetenz des Bundes kann diese Regelung nur für das Zusammentreffen mit anderen Bezügen aus öffentlichen Kassen gelten, die auf Bundesrecht beruhen.

Zur Gewährleistung einer Gleichbehandlung derjenigen Mitglieder des Europäischen Parlaments, die bereits Anwartschaften nach diesem Gesetz erworben haben und nach dem Inkrafttreten des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments neue Anwartschaften erwerben, mit denjenigen Mitgliedern des Europäischen Parlaments, die sich für die Weitergeltung des nationalen Rechts entscheiden, wird festgeschrieben, dass für die erstgenannte Gruppe keine Anrechnung nach diesem Gesetz erfolgt.

Zu Nummer 7 (Fünfter Abschnitt)

§ 14 Abs. 1 und 3 bezieht sich auf die erste Wahl zum Europäischen Parlament und ist – im Jahr 2009 steht die Wahl zum siebenten Mal an – obsolet und damit aufzuheben. Absatz 2 gilt nur bis zum Inkrafttreten einer europäischen Entschädigungsregelung, wird mit dem Inkrafttreten des Abgeordnetenstatuts gegenstandslos und ist deshalb ebenfalls aufzuheben.

Zu Artikel 2 (Änderung des Abgeordnetengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 22)

Die Anpassung in Absatz 1 Satz 3 ist eine Folgeänderung der Herabsetzung des Höchstbemessungssatzes der Altersentschädigung auf 67,5 vom Hundert nach § 20 Satz 3 durch das Siebenundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 22. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3212).

Zu Nummer 2 (Zwölfter Abschnitt)

Der Zwölfte Abschnitt enthält außer Überschriften keine Regelungen, so dass dieser Abschnitt aus redaktionellen Gründen aufzuheben ist.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Das Gesetz, das im Hinblick auf das Inkrafttreten des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments zu ändern ist, muss zum selben Zeitpunkt wie dieses, am ersten Tag der im Jahr 2009 beginnenden Wahlperiode des Europäischen Parlaments, in Kraft treten.

Zu Absatz 2

Hier handelt es sich um ein allgemeines Inkrafttreten der entsprechenden Folgeänderung.